Vereinte Nationen  $S_{/RES/2511}$  (2020)



Verteilung: Allgemein 25. Februar 2020

## **Resolution 2511 (2020)**

## Verabschiedet auf der 8732. Sitzung des Sicherheitsrats am 25. Februar 2020

Der Sicherheitsrat,

*unter Hinweis* auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen und die Erklärungen seiner Präsidentschaft betreffend Jemen,

*in Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Einheit, Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Jemens,

*mit dem Ausdruck* seiner Besorgnis über die anhaltenden Probleme im politischen, Sicherheits-, wirtschaftlichen und humanitären Bereich in Jemen, namentlich die anhaltende Gewalt und das Verschwindenlassen von Personen, und über die Bedrohungen, die durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Waffen entstehen,

betonend, dass der "Safer"-Öltanker, der sich im von den Huthis kontrollierten Norden Jemens befindet, ein Umweltrisiko darstellt und dass Bedienstete der Vereinten Nationen unverzüglich Zugang erhalten müssen, um ihn zu inspizieren und zu warten,

*mit der erneuten Aufforderung* an alle Parteien in Jemen, zur Beilegung ihrer Streitigkeiten dem Weg des Dialogs und der Konsultation zu folgen, Gewalthandlungen zur Erreichung politischer Ziele abzulehnen und Provokationen zu unterlassen,

*erneut erklärend*, dass alle Parteien ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen, nachkommen müssen,

*mit dem Ausdruck* seiner Unterstützung und seines Eintretens für die Arbeit, die der Sondergesandte des Generalsekretärs für Jemen zur Unterstützung des Übergangsprozesses in Jemen leistet,

mit dem Ausdruck höchster Beunruhigung darüber, dass Gebiete Jemens nach wie vor unter der Kontrolle von Al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel sind, und über die negativen Auswirkungen ihrer Präsenz, ihrer extremistischen Gewaltideologie und ihrer Aktionen auf die Stabilität in Jemen und der Region, einschließlich der verheerenden humanitären Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung, mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die zunehmende Präsenz und das mögliche künftige Wachstum von Unterorganisationen der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) in Jemen





und *in Bekräftigung* seiner Entschlossenheit, alle Aspekte der Bedrohung anzugehen, die von Al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel, ISIL (Daesh) und allen anderen mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ausgeht,

daran erinnernd, dass Al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel und mit ihr verbundene Personen in die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste aufgenommen wurden, und in diesem Zusammenhang betonend, dass die Maßnahmen in Ziffer 2 der Resolution 2253 (2015) als maßgebliches Instrument zur Bekämpfung terroristischer Aktivitäten in Jemen robust umgesetzt werden müssen,

in Anbetracht der entscheidenden Bedeutung einer wirksamen Umsetzung des gemäß den Resolutionen 2140 (2014) und 2216 (2015) verhängten Sanktionsregimes, einschließlich der Schlüsselrolle, die die Mitgliedstaaten der Region dabei spielen können, und in Ermutigung der Anstrengungen zur weiteren Stärkung der Zusammenarbeit,

unter Begrüßung der Arbeit der gemäß Resolution 2140 (2014) eingesetzten Sachverständigengruppe für Jemen,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Ziffer 14 der Resolution 2216 (2015) zur Verhängung eines gezielten Waffenembargos und *mit der Aufforderung* an alle Mitgliedstaaten und sonstigen Akteure, das gezielte Waffenembargo einzuhalten,

unter entschiedenster Verurteilung der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und der Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich der Fälle konfliktbezogener sexueller Gewalt in den von den Huthis kontrollierten Gebieten und der Einziehung und des Einsatzes von Kindern in bewaffneten Konflikten in ganz Jemen, die im Schlussbericht der Sachverständigengruppe (S/2020/70) aufgeführt sind,

höchst beunruhigt über die Einschränkungen, die der Arbeit und dem Zugang der Sachverständigengruppe im Zeitraum ihres abgelaufenen Mandats auferlegt wurden,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die verheerende humanitäre Lage in Jemen und alle Fälle unzulässiger Behinderung der wirksamen Bereitstellung humanitärer Hilfe, einschließlich der jüngsten Störungen von Hilfseinsätzen in den von den Huthis kontrollierten Gebieten sowie der Behinderungen und unzulässigen Einschränkungen der Lieferung lebenswichtiger Güter an die Zivilbevölkerung in ganz Jemen, die verhindern, dass besonders gefährdete Menschen die Hilfe erhalten, die sie benötigen, um zu überleben,

betonend, dass der gemäß Ziffer 19 der Resolution 2140 (2014) eingesetzte Ausschuss ("der Ausschuss") die Empfehlungen in den Berichten der Sachverständigengruppe erörtern muss,

feststellend, dass die Situation in Jemen nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

- 1. bekräftigt die Notwendigkeit, den politischen Übergang nach der umfassenden Konferenz des nationalen Dialogs im Einklang mit der Initiative des Golf-Kooperationsrats und ihrem Umsetzungsmechanismus und mit den früheren einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und im Hinblick auf die Erwartungen des jemenitischen Volkes vollständig und rasch zu vollziehen;
- 2. beschließt, die mit den Ziffern 11 und 15 der Resolution 2140 (2014) verhängten Maßnahmen bis zum 26. Februar 2021 zu verlängern, bekräftigt die Bestimmungen der Ziffern 12, 13, 14 und 16 der Resolution 2140 (2014) und bekräftigt ferner die Bestimmungen der Ziffern 14 bis 17 der Resolution 2216 (2015);

**2/4** 20-02954

3. hebt hervor, wie wichtig es ist, die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu erleichtern, beschließt, dass der Ausschuss im Einzelfall eine Aktivität von den vom Sicherheitsrat mit seinen Resolutionen 2140 (2014) und 2216 (2015) verhängten Sanktionsmaßnahmen ausnehmen kann, wenn er feststellt, dass eine derartige Ausnahme zur Erleichterung der Arbeit der Vereinten Nationen und anderer humanitärer Organisationen in Jemen oder zu jedem anderen mit den Zielen dieser Resolutionen vereinbaren Zweck erforderlich ist;

## Benennungskriterien

- 4. *bekräftigt*, dass die Bestimmungen der Ziffern 11 und 15 der Resolution 2140 (2014) und der Ziffer 14 der Resolution 2216 (2015) auf diejenigen Anwendung finden, die vom Ausschuss als Personen oder Einrichtungen benannt wurden oder in der Anlage zu Resolution 2216 (2015) als Personen oder Einrichtungen aufgeführt werden, die Handlungen begangen oder unterstützt haben, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Jemens bedrohen;
- 5. *bekräftigt* die in Ziffer 17 der Resolution 2140 (2014) und Ziffer 19 der Resolution 2216 (2015) festgelegten Benennungskriterien;
- 6. *erklärt*, dass sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten und die Einziehung oder der Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen das Völkerrecht Handlungen im Sinne von Ziffer 18 c) der Resolution 2140 (2014) darstellen und daher sanktionsfähige Handlungen entsprechend Ziffer 17 der genannten Resolution sein können, deren Begehung oder Unterstützung den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Jemens bedrohen;

## Berichterstattung

- 7. beschließt, das in Ziffer 21 der Resolution 2140 (2014) und in Ziffer 21 der Resolution 2216 (2015) festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 28. März 2021 zu verlängern, bekundet seine Absicht, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 28. Februar 2021 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und ersucht den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Sachverständigengruppe in Abstimmung mit dem Ausschuss für einen Zeitraum bis zum 28. März 2021 wiedereinzusetzen, und dabei gegebenenfalls den Sachverstand der Mitglieder der Gruppe nach Resolution 2140 (2014) heranzuziehen;
- 8. ersucht die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss spätestens am 28. Juli 2020 eine Halbzeitunterrichtung zu geben und dem Sicherheitsrat nach Erörterung mit dem Ausschuss spätestens am 28. Januar 2021 einen Schlussbericht vorzulegen und darin gegebenenfalls Informationen über die kommerziell verfügbaren Komponenten aufzunehmen, die von Personen oder Einrichtungen, die vom Ausschuss benannt wurden, für den Bau von Luftfahrzeugen ohne Besatzung, auf dem Wasserweg verbrachten behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen und anderen Waffensystemen verwendet wurden, eingedenk dessen, dass dieses Ersuchen keine nachteiligen Auswirkungen auf die humanitäre Hilfe oder auf rechtmäßige kommerzielle Tätigkeiten haben soll;
- 9. weist die Sachverständigengruppe an, mit den anderen zuständigen Sachverständigengruppen, die vom Sicherheitsrat zur Unterstützung der Arbeit seiner Sanktionsausschüsse eingesetzt wurden, zusammenzuarbeiten, insbesondere mit dem mit Resolution 1526 (2004) eingesetzten Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung, dessen Mandat mit Resolution 2368 (2017) verlängert wurde;
- 10. *fordert* alle Parteien und alle Mitgliedstaaten sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe sicherzustellen, und *fordert ferner* alle beteiligten Mitgliedstaaten *nach-*

20-02954

drücklich auf, die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe und ihren ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, zu gewährleisten, damit die Sachverständigengruppe ihr Mandat ausführen kann;

- 11. *betont*, wie wichtig es ist, nach Bedarf Konsultationen mit den betroffenen Mitgliedstaaten zu führen, um sicherzustellen, dass die in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen vollständig durchgeführt werden;
- 12. *erinnert* an den Bericht der Informellen Arbeitsgruppe für allgemeine Sanktionsfragen über bewährte Verfahrensweisen und Methoden (S/2006/997), namentlich die Ziffern 21, 22 und 23, in denen mögliche Schritte zur Klarstellung methodologischer Standards für Überwachungsmechanismen erörtert werden;
- 13. *bekräftigt* seine Absicht, die Situation in Jemen laufend zu überprüfen, und seine Bereitschaft, die Angemessenheit der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen zu überprüfen, einschließlich ihrer Stärkung, Änderung, Aussetzung oder Aufhebung, wann immer dies im Lichte der Entwicklungen erforderlich sein sollte;

14. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

**4/4** 20-02954